

Bestellformular (bitte per Fax an 069-8600 68521)

zum Anschluss an die Telematikinfrastruktur (TI)



Verbindliche Bestellung des TI-Komplettpakets in Verbindung mit dem Praxisverwaltungssystem Med7 (KVDT-Zertifizierungsnummer Y/1/1801/36/078) für meine Praxis / Betriebsstätte

TI-Komplettpaket bestehend aus den folgenden Komponenten:	Preis (inkl. MwSt.)
<ul style="list-style-type: none"> 1x zertifizierter Konnektor inkl. Installation aller Komponenten in Ihrer Praxis, Einweisung Ihres Personal, Wartung, Support, 2 Jahre Garantie, Softwareanpassung Med7 1x zertifiziertes Kartenterminal ORGA 6141 online inkl. gSMC-KT Karte 	<p>einmalig € 2.882,-</p> <p><i>KV-Erstattung:</i> € 1.982,- (Konnektor, Kartenterminal) € 900,- (Installation, PVS-Anpassung)</p>
<ul style="list-style-type: none"> VPN-Zugangsdienst Lizenz Med7-TI-Softwaremodul inkl. Freischaltung, Wartung und Support <p>Vertragsmindestlaufzeit 24 Monate für den VPN-Zugangsdienst und das Med7-TI-Softwaremodul.</p>	<p>pro Jahr € 992,- (entspricht € 248 pro Quartal bzw. € 82,67 pro Monat)</p> <p><i>KV-Erstattung:</i> € 248,- pro Quartal</p>
<ul style="list-style-type: none"> Praxisausweis SMC-B Vertragsmindestlaufzeit 24 Monate. Bitron wird rechtzeitig einen zertifizierten Anbieter für eine direkte Bestellung empfehlen. 	<p>pro Quartal € 23,25</p> <p><i>KV-Erstattung:</i> € 23,25 pro Quartal</p>
<p>Optional (falls zusätzlich gewünscht, bitte <u>Anzahl</u> eintragen):</p> <p><input type="checkbox"/> x ORGA 6141 online inkl. gSMC-KT (Preis je € 655,21 inkl. MwSt.)</p> <p><input type="checkbox"/> x Mobiles Kartenterminal ORGA 930 M online (Preis je € 355,81 inkl. MwSt.)</p> <p><input type="checkbox"/> x Cherry eGK Tastatur G87-1505 inkl. gSMC-KT (Preis je € 655,21 inkl. MwSt.)</p>	

Hiermit erteile ich der Bitron GmbH, Hersteller des Praxisverwaltungssystems (PVS) Med7, den verbindlichen Auftrag und bevollmächtige sie, die Belieferung und Installation aller zum Betrieb der Telematikinfrastruktur (TI) benötigten Komponenten gemäß § 291a SGB V in meiner Praxis bzw. Betriebsstätte zu veranlassen und zu organisieren. Die Bitron GmbH ist für die technische Überwachung und Kontrolle des Prozessablaufs zuständig und erteilt nach Erfüllung der Vertragsbedingungen durch den Anwender die Freischaltung des Med7-TI-Softwaremoduls für den TI-Betrieb mit dem PVS Med7. Für einen reibungslosen Betrieb zwischen allen Software- und Hardwarekomponenten und dem VPN-Zugangsdienst müssen alle Vereinbarungen der AGB-TI erfüllt werden. Die allgemeinen Bedingungen und AGB-TI (siehe ab Seite 2) habe ich zur Kenntnis genommen.

Hiermit ermächtige ich die Bitron GmbH unwiderruflich, die fälligen Zahlungen mittels SEPA-Lastschriftmandat zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE45 5019 0000 0002 0304 03 von folgendem Konto einzuziehen:

IBAN: BIC:

Name, Vorname: BSNR:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort: E-Mail:

Tel.: Fax: Med7-Kundennr.:

Praxisform: Einzelpraxis Praxisgemeinschaft überörtl. BAG Gemeinschaftspraxis MVZ

Datum, Unterschrift	Praxisstempel	(bitte freilassen)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte per Fax an: 069-8600 68521

Allgemeine Bedingungen zur Bestellung des TI-Komplettpakets und zur TI-Anbindung

- Die Bestellung des TI-Komplettpakts ist verbindlich und nicht kündbar. Dies ist im Sinne der KV-Bestimmungen, um Honorarkürzungen bei einer termingerechten Bestellung **bis zum 31.03.2019** zu vermeiden (siehe Praxisinfo der KBV zur Telematikinfrastruktur auf https://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_Telematikinfrastruktur_Anbindung.pdf). Die Finanzierungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Infoblatt TI-Finanzierung der KBV auf https://www.kbv.de/media/sp/Uebersicht_TI_Finanzierung.pdf.
- Die Bitron GmbH ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung erforderlichen Daten des Anwenders bzw. Bestellers an die Hersteller, Lieferanten, Techniker etc. unter Beachtung der DSGVO weiterzuleiten.
- Zum vereinbarten Installationstermin müssen unbedingt alle erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen wie z.B. ein funktionaler Onlinezugang (Internetverbindung), ein Router-Passwort etc. in der Praxis bereitstehen. Der Praxisausweis (SMC-B) muss zum vereinbarten Installationstermin freigeschaltet sein.
- Die mit dem Konnektor fest verbundene Karte gSMC-K (Siegelung) enthält kryptographische Technologien, die den Einsatz und die zeitliche Nutzungsdauer begrenzen.
- Wichtig: Je nach vorhandenen Praxisgegebenheiten und der Ausstattung Ihrer Praxis-IT können weitere Installationsarbeiten und Services notwendig werden, die nicht in dieser Bestellung enthalten sind. Sollte der Installationstermin aufgrund fehlender Voraussetzungen entfallen, müssen wir zusätzlich eine Ausfallpauschale in Höhe von € 297,- inkl. MwSt. berechnen. Wir empfehlen Ihnen daher, nach der Bestellung zu prüfen, ob Ihre Praxis über die nötigen technischen Voraussetzungen verfügt, z.B. anhand der übersichtlichen TI-Checkliste der KV Bayern auf <https://www.kbv.de/fileadmin/kbv/dokumente/Praxis/TI/KVB-Checkliste-TI-Anschluss.pdf>, und diese rechtzeitig vor der Installation zu erfüllen.

AGB-TI

1. Gegenstand der Vereinbarung

Bei den Telematikinfrastruktur(TI)-Komponenten, TI-Services und TI-Dienstleistungen handelt es sich um von der gematik GmbH zugelassene, dezentrale Komponenten, Services und Dienstleistungen der TI, welche die Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) im deutschen Gesundheitswesen gemäß § 291a SGB V ermöglichen. Der Med7-Anwender (im Folgenden Anwender genannt) erlaubt der Bitron GmbH, Drittdienstleistern für entgeltliche und unentgeltliche Dienstleistungen bereits vorhandene Praxis-Informationen wie Adressen, Telefonnummern und sonstige Inhalte zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für offizielle Stellen oder Behörden wie die KBV, KVen und die gematik. Die Installation erfolgt durch einen qualifizierten Dienstleister vor Ort (nachfolgend DVO), wozu Bitron beauftragen kann.

2. Zugang zur Betriebsstättenumgebung

Dem vom Auftragnehmer eingesetzten DVO ist nach Absprache der Zugang zur Betriebsstätte des Anwenders zum Zwecke von Vorbereitung, Installation, Update und Störungsbehebung in der Praxis, ggf. auch per Fernwartung, zu ermöglichen.

3. Zusätzliche Ausstattungskomponenten und Dienstleistungen

Als Ergebnis der Vorabprüfung der Anschlussfähigkeit kann sich je nach Praxisgegebenheit und vorhandenen IT-Strukturen ggf. die Notwendigkeit für weitere Dienstleistungen (z.B. Netzwerkverkabelung, Internetanschluss) bzw. zusätzliche Hardwareausstattungen (z.B. IT-Schrank) ergeben, die nicht Bestandteil der Erstattung im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung der KVen sind. Diese müssen vom Anwender separat beauftragt werden.

4. Installationsausfall oder -abbruch

Im Falle der kurzfristigen Absage eines Installationstermins weniger als drei volle Werktage vor dem geplanten Termin durch den Anwender oder des notwendigen Abbruchs der Installation aufgrund von fehlenden Installationsvoraussetzungen behält sich der Techniker vor, eine Ausfallpauschale in Höhe von € 297,- inkl. MwSt. in Rechnung zu stellen. Der Anwender hat binnen drei Wochen ab dem vorgenannten Installationstermin die fehlenden Installationsvoraussetzungen zu schaffen und die Installationsbereitschaft anzuzeigen.

5. Servicezeiten

Die Servicezeiten der Beratungsleistungen bei Störungen in der TI (1st-Level-Support) sind Montags bis Freitags von 8:00 - 17:00 Uhr, außer an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen. Innerhalb der Servicezeiten ist der Support elektronisch und telefonisch erreichbar. Außerhalb der Servicezeiten ist der Support nur elektronisch erreichbar.

6. Mitwirkung im Fehlerfall

Der Anwender hat soweit möglich und zumutbar den Support bei der Fehleranalyse und Störungsbeseitigung zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere die Übermittlung von Fehlermeldungen und Fehlerauswirkungen, das Ausführen von einfachen Hilfstätigkeiten zur telefonischen Fehleranalyse oder Fehlerbeseitigung, die Unterstützung von Fernwartungen (Remote-Management) und die zeitnahe Meldung an den zuständigen Dienstleister (DVO) bei Störungen der übergebenen TI-Komponenten und Anwendungen. Die Fehlermeldungen müssen dabei alle notwendigen Informationen wie Name des Anwenders und Vertragsnummer, Art der Störung, Verfügbarkeit für die kurzfristige Kontaktaufnahme sowie Ansprechpartner und Kontaktdaten beinhalten.

7. Sichere Betriebsumgebung

Der Aufstellungsort des Konnektors darf nur innerhalb eines personalbedienten Bereichs, in dem sich der Anwender regelmäßig aufhält, in einem abgeschlossenen, nicht-öffentlichen Betriebsraum oder in einem abgeschlossenen Schrank sein. Dritte dürfen auf den Konnektor keinen Zugriff haben. Die Einsatzumgebung des Konnektors muss diesen vor physischen Angriffen schützen. Der Konnektor muss vor Spritzwasser und direktem Sonnenlicht geschützt werden. Die organisatorischen Maßnahmen in der Umgebung müssen sicherstellen, dass ein Diebstahl des Konnektors und Manipulationen am Gerät rechtzeitig erkannt werden.

8. Rechte und Pflichten des Anwenders

Der Anwender verpflichtet sich, die persönlichen Zugangsdaten zum TI-Dienst vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Anwender verpflichtet sich weiterhin, den Dienst nicht missbräuchlich zu nutzen und die Nutzungsvorgaben sowie die rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Anwender wird den bereitgestellten Dienst weder zur Verbreitung noch zum Abruf rechts- und sittenwidriger Informationen nutzen und ist für Verletzungen von geschützten Rechtspositionen Dritter verantwortlich.

9. Geheimhaltung

Beide Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Geheimhaltung aller ihnen aufgrund der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Informationen über ihre Unternehmen, ihre Produkte, Patientendaten oder sonstigen geschäftlichen Aktivitäten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Bitron GmbH behält das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Zahlung des Dienstleistungspreises. Kommt der Anwender mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, insbesondere im Fall von Zahlungen, ist die Bitron GmbH dazu berechtigt, Ihre TI-Dienstleistung nach der 2. Mahnung einzustellen.

11. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen haben jährlich zu erfolgen und werden auf Basis von monatlichen oder Quartals-Grundbeträgen errechnet. Bei Nutzungsbeendigung vor Ablauf des Abrechnungsjahrs ist eine Zahlungsrückerstattung nicht möglich. Vorzeitige wie verspätete Folgezahlungen führen zu keiner Änderung des Vertragsablaufdatums. Die Vertragsdauer für alle TI-Komponenten und -Dienstleistungen beträgt mindestens 2 Jahre. Die Zahlung erfolgt über die vereinbarte Zahlungsart, i. d. R. durch Einzug per SEPA-Lastschriftverfahren. Bei Einzug per SEPA-Lastschriftverfahren wird der Anwender der Bitron GmbH auf dem Bestellformular ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilen. Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Anwender der Bitron GmbH umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Basislastschriftmandat. Sollte eine Lastschrift nicht eingelöst werden, ist Bitron berechtigt, nach einer angemessenen Mahnzeit den Zugang des Anwenders zum Dienst einzustellen.

12. Haftung / Gewährleistung

Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, vertragsähnliches Rechtsverhältnis oder Gesetz) sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von Bitron oder seiner Erfüllungshilfen beruhen oder auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. Bitron haftet nicht für Schäden an aufgezeichneten Daten sowie Datenverlusten. Fordert der Anwender Bitron auf, im Rahmen eines vermeintlichen Gewährleistungsanspruches Fehler zu suchen und stellt sich bei der Fehlersuche heraus, dass der Fehler von Bitron nicht zu vertreten ist, verpflichtet sich der Anwender, die Kosten der Fehlersuche nach branchenüblichen Stundensätzen zu vergüten. Software- oder Hardwarefehler hat der Anwender in schriftlicher Form unverzüglich mitzuteilen. Stellen die mitgeteilten Fehler einen Mangel der Software dar, erfolgt die Gewährleistung des Anbieters durch Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung. Bitron haftet für Vermögensschäden, die von Bitron aufgrund einer fahrlässigen Verletzung der Verpflichtung als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verursacht werden, nach den Regelungen des § 44a Telekommunikationsgesetz (TKG). Bitron haftet nur für solche Schäden, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss nach den zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen vernünftigerweise zu rechnen war. Bitron haftet darüber hinaus weder für mittelbare Schäden noch Mangelfolgeschäden noch entgangenen Gewinn. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch nicht für Schäden, die die Bitron, ein gesetzlicher Vertreter oder einer der Erfüllungsgehilfen der Bitron vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht in Fällen der Verletzung von wesentlichen vertraglichen Pflichten. Dies sind Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Anwender regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Eine persönliche Haftung von Mitarbeitern der Bitron oder Dritten, die als Erfüllungsgehilfen o. ä. für die Bitron tätig wurden/werden, ist ausgeschlossen. Etwaige darüber hinausgehende Garantie- und Gewährleistungszusagen Dritter gibt die Bitron in vollem Umfang an den Anwender weiter, ohne dafür selbst einzustehen. Die Bitron, ihre Lieferanten oder Lizenzgeber sichern nicht zu, dass der Dienst ununterbrochen und/oder jederzeit fehlerlos und funktional zur Verfügung steht. Weiterhin erfolgt keine Zusicherung oder Übernahme einer Gewährleistung dahingehend, dass durch die Benutzung des Dienstes bestimmte Ergebnisse erzielt und Erwartungen erfüllt werden. Leistungen werden bereitgestellt, ohne dass eine Zusicherung über das Bestehen oder Nichtbestehen von Urheber- oder sonstigen Rechten, der Eignung für einen bestimmten Zweck gegeben wird. Bitron haftet nicht für die über den Dienst übermittelten fremden Inhalte oder ein missbräuchliches Verhalten des Anwenders oder sonstiger Dritter. Haftungsansprüche können von Bitron an Dritte vollständig übertragen werden, insbesondere im Falle von Geräteherstellern oder bei Zuständigkeit anderer Dienstleister.

13. Änderungen der AGB

Bitron ist es gestattet, Formulierungsänderungen zum Zwecke einer besseren Verständlichkeit bei Beschreibungen technischer Prozesse im Bereich PVS und TI vorzunehmen sowie Anpassungen gemäß gesetzlichen Standardspezifikationen und Regeln seitens der KBV, der KVen, der gematik und sonstigen Behörden vorzunehmen. Weiterhin ist Bitron zu Änderungen berechtigt, die zu keinem bedeutenden Nachteil für den Anwender führen und dem Anwender zumutbar sind. Bitron ist ohne Zustimmung des Anwenders zu Änderungen der AGB berechtigt, wenn es sich um unvorhersehbare Änderungen handelt, die von Bitron nicht veranlasst wurden und auf die Bitron keinen Einfluss hat, sofern das zuvor bestehende Vertragsverhältnis davon nicht in bedeutendem Maße gestört wird.

14. Datenschutz

Bitron verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten. Dem Anwender ist bekannt und er willigt darin ein, dass seine für die Auftrags- und Bestellbearbeitung sowie Nutzung des Dienstes und Zahlungsabwicklung erforderlichen persönlichen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben von Bitron oder von im Auftrag und nach Weisung der Bitron tätigen Dritten erhoben, gespeichert, verarbeitet und gelöscht werden. Die für die Leistungserbringung notwendigen Daten werden gegebenenfalls an Dritte, wie Dienstleistungspartner, weitergegeben. Die Bitron ist darüber hinaus berechtigt, Dritte, wie Rechtsanwaltskanzleien und Inkassounternehmen, mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen und diesen die zur Einziehung erforderlichen personenbezogenen Daten des Anwenders mitzuteilen.

15. Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten und kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erstmalig zum Ende der Mindestvertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich für den fristgemäßen Zugang der Kündigungserklärung ist der Zugang beim Empfänger. Ohne Kündigung verlängert sich die Vereinbarung nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit um jeweils weitere 12 Monate. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

16. Schlussbestimmungen

Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Beide Vertragspartner werden dann eine Bestimmung vereinbaren, die dem ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Bitron GmbH. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Februar 2019